

30.04.2003

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1199

der Abgeordneten Volkmar Klein, Karl Kress, Heinrich Kruse, Hans Peter Lindlar, Friedhelm Heinrich Ortgies, Clemens Pick, Heinrich Sahnen, Dr. Annemarie Schraps und Hubert Schulte CDU
Drucksache 13/3685

Beendigung der Ablagerung für nicht oder technisch ungenügend behandelte Abfälle in NRW

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1199 vom 19. Februar 2003:

Anlässlich der Diskussion des Antrags der CDU „Deponieranking für NRW bringt Planungssicherheit“, Drucksache. 13/3046 vom 30. September 2002, in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 15. Januar 2003 hat die Landesregierung in der Vorlage 13/1985 über die unterschiedlichen Lauf- und Verfüllzeiten der Siedlungsabfalldeponien berichtet. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass gemäß Ablagerungsverordnung des Bundes, dem Nachfolger der Technischen Anleitung Siedlungsabfall, ab 1. Juni 2005 nicht oder technisch ungenügend behandelte Abfälle nicht mehr abgelagert werden dürfen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat angesichts ausreichender Vorbehandlungskapazitäten in NRW ursprünglich vorgegeben, die Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle bereits zum 1. Januar 2003 zu untersagen. Von diesem Vorhaben ist die Landesregierung inzwischen abgerückt. Heute besteht ein Flickenteppich unterschiedlicher Fristen für die Beendigung der Ablagerung von nicht vorbehandelten Siedlungsabfällen in NRW.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Zusagen für die Ablagerung nicht oder technisch ungenügend behandelte Siedlungsabfälle über den 1. Januar 2003 hinaus sowie über den 31. Mai 2005 hinaus bestehen in NRW (bitte konkret auf den Einzelfall bezogen antworten)?

Datum des Originals: 29.04.2003/Ausgegeben: 05.05.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

2. Welche Gründe gibt es für diese Zusagen (bitte konkret auf den Einzelfall bezogen antworten)?
3. Welche Zusagen über den 31. Mai 2005 hinaus bestehen in den anderen Bundesländern, insbesondere in den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen?
4. Wie ist die Rechtslage bezüglich der Ablagerung nicht oder technisch ungenügend behandelter Abfälle in den Benelux-Staaten?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ein ökologisch fragwürdiger Mülltourismus in benachbarte Regionen unterbleibt?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. April 2003 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister:

Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage 1199, insbesondere die Bezugnahme auf den CDU-Antrag „Deponieranking in NRW bringt Planungssicherheit“ sowie die darauf abstellende Vorlage 13/1985 der Landesregierung lassen es angeraten erscheinen, nochmals auf die unterschiedlichen Fristenvorgaben nach Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und Deponieverordnung (DepV) für die deponietechnischen und betrieblichen Anforderungen des Deponiebetriebes einerseits und den Vorgaben nach TA Siedlungsabfall (TASi) und Abfallablagerungsverordnung für die Vorbehandlung abzulagernder Abfälle andererseits einzugehen.

Bis zum 31. Mai 2005 sind nach TASi und AbfAbIV die Zuordnungswerte für abzulagernde Abfälle vollständig einzuhalten, d.h. nicht ausreichend behandelte Abfälle dürfen ab dieser Frist nicht mehr abgelagert werden.

Der 31. Mai 2005 ist gem. AbfAbIV aber auch mit einer weiteren Befristung verbunden. Für Deponieabschnitte, die nach diesem Termin betrieben werden sollen, verlangt die Verordnung eine Regel-Basisabdichtung oder eine gleichwertige technische Lösung.

Mit der Fristsetzung 15. Juni 2009 verlangen DepV und AbfAbIV die Einhaltung bestimmter deponietechnischer und betrieblicher Anforderungen für alle Deponietypen.

Die unterschiedlichen Fristen 2005 und 2009 stellen folglich auf verschiedene Regelungstatbestände ab.

Angesichts ausreichender Behandlungskapazitäten in NRW hat sich die Landesregierung schon früh mit der Frage auseinandergesetzt, ob die in der TASi und AbfAbIV festgelegte Ausnahmefrist (31.5.2005) für die Behandlung abzulagernder Abfälle voll ausgeschöpft werden darf.

Nach Abwägung zwischen verschiedenen Belangen, wurde als abfallpolitisches Zeitziel der 1. Januar 2003 für die Beendigung der unbehandelten Ablagerung angestrebt.

Entsprechende Aktivitäten müssen jedoch der Tatsache Rechnung tragen, dass die abfallrechtliche und wirtschaftliche Situation differieren. Einige Stichworte sollen dies verdeutlichen: unterschiedliche Fristen bestandskräftiger Deponiebescheide, nicht bestandskräftige bzw. beklagte Bescheide mit zeitintensiven Instanzenwegen, neues Prüfgebot bei Verlängerungsanträgen nach § 6 AbfAbIV trotz verbindlicher Abfallwirtschaftspläne und bestandskräftiger Bescheide usw. .

Gleichwohl verdient Beachtung, dass NRW bei der Beendigung der Ablagerung unzureichend behandelter Abfälle im Bundesmaßstab Vorbildfunktion wahrnimmt und dieses Ziel landesweit deutlich vor der gemäß AbfAbIV zulässigen Frist erreicht sein wird.

Zu den Fragen 1 und 2

- a) Die Beendigung der Ablagerung von Abfällen, die nicht entsprechend den Vorgaben von TAsI bzw. AbfAbIV behandelt sind, erfolgt durch die Fristsetzung in bestandskräftigen Deponiebescheiden.

In NRW ist über bestandskräftige Deponiebescheide sichergestellt, dass die gemäß TAsI/AbfAbIV zulässige Frist 31. Mai 2005 landesweit eingehalten wird.

Lediglich in einem Ausnahmefall (Kreis Paderborn, Zentraldeponie Alte Schanze) hielt ein nicht abgeschlossenes Klageverfahren die Bestandskraft des auf den 31. Dezember 2002 begrenzenden Bescheides offen. Dieses Verfahren wurde durch einen Verlängerungsantrag nach § 6 AbfAbIV abgelöst, der auf den 31.05.2005 abstellt. Auch gegen den Bescheid dieses Antrages ist Klage erhoben worden, über die noch nicht entschieden wurde.

- b) Das Datum 1. Januar 2003 ist dem gegenüber ein entsorgungspolitisch angestrebtes Zeitziel, das zur Orientierung dient.

Die in den Vorbemerkungen angesprochenen Rahmendaten und Einflussfaktoren bestimmen die konkrete Umsetzung der aus Vorsorgegesichtspunkten angeratenen möglichst frühzeitigen Beendigung der Ablagerung unbehandelter Abfälle.

Die aktuelle Bescheidlage im Einzelfall ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Zur Frage 3

Die Abfallablagerungsverordnung ist bundesweit unmittelbar geltendes Recht, das grundsätzlich keiner weiteren Umsetzungsakte durch die Bundesländer bedarf.

Damit ist auch die in § 6 AbfAbIV genannte längste Frist 31. Mai 2005 unmittelbar bindend.

Im Rahmen einer von der Umweltministerkonferenz veranlassten Umfrage zu den von den Bundesländern ergriffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorgaben der AbfAbIV gegenüber den Deponiebetreibern haben die Bundesländer ihre flankierenden Aktivitäten genannt.

Bezüglich der in Frage 3 konkret hinterfragten drei an NRW angrenzenden Bundesländer ist darauf hinzuweisen, dass Hessen und Rheinland-Pfalz die Frist 31. Mai 2005 deutlich in den

Abfallwirtschaftsplänen betonen, während in Niedersachsen die Bezirksregierungen im Erlasswege zur Einhaltung der AbfAbIV-Vorgaben aufgefordert wurden.

Zur Frage 4

Bezüglich der Ablagerung nicht oder ungenügend behandelter Abfälle gilt auch für die Benelux-Staaten die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Amtsblatt Nr. L 182 vom 16/07/1999 S. 0001 - 0019), EU-Deponierichtlinie, die in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und durch die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S.2807) in nationales Recht übernommen wurde.

Für zugelassene bzw. in Betrieb befindliche Deponien bestimmt Artikel 14 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen zu ergreifen haben, wie z. B. die Verpflichtung des Deponiebetreibers zur Vorlage eines Nachrüstprogramms, die Entscheidung der Behörde über die Möglichkeit des Weiterbetriebs und die Festlegung einer Übergangsfrist für die Durchführung des Nachrüstprogramms. Alle vorhandenen Deponien müssen spätestens bis zum 16. Juli 2009 die Anforderungen der Deponierichtlinie - mit Ausnahme der Anforderungen an die Standortwahl - erfüllen. Teilweise kürzere Fristen sieht die Deponierichtlinie für einzelne Anforderungen gegenüber Deponien für gefährliche Abfälle vor.

Nach Artikel 5 der Deponierichtlinie sind die Mitgliedstaaten gehalten, **eine Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle festzulegen** und die Kommission hierüber zu unterrichten. Auf der Grundlage dieser Berichte hat die Kommission die Aufgabe, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen, in dem die einzelstaatlichen Strategien zusammengestellt werden. Erreicht werden soll, dass die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle verringert wird und zwar - bezogen auf das Jahr 1995 - spätestens ab 2006 auf 75 (Gewichts-) Prozent, spätestens ab 2009 auf 50 (Gewichts-) Prozent und spätestens ab 2016 auf 35 (Gewichts-) Prozent.

Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, damit bestimmte Abfälle nicht auf einer Deponie angenommen werden. Es handelt sich hierbei u. a. um flüssige, explosive, korrosive, brandfördernde oder leicht entzündbare Abfälle, Krankenhausabfälle und andere klinische Abfälle sowie ganze und geschredderte Altreifen.

Mit der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Fortschreibung der Deponierichtlinie sind Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien bestimmt worden. Festgelegt worden sind insbesondere Grenzwerte, die bei der Ablagerung von Abfällen eingehalten werden müssen; daraus folgt, dass ansonsten die Abfälle vor einer Ablagerung entsprechend zu behandeln sind. Diese Entscheidung tritt am 16. Juli 2004 in Kraft. Die festgelegten Kriterien sind ab dem 16. Juli 2005 von den Mitgliedstaaten anzuwenden.

Über den aktuellen Stand der Umsetzung der vorgenannten Anforderungen in den Benelux-Staaten liegen der Landesregierung keine konkreten Informationen vor.

Zur Frage 5

Die Verhinderung eines ökologisch fragwürdigen Mülltourismus ist bei Abfällen zur Beseitigung über eine entsprechend ausgerichtete Abfallwirtschaftsplanung der Bezirksregierungen gewährleistet. Bei Abfällen zur Verwertung steht diesem Ziel insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entgegen.

Für Abfälle zur Beseitigung nehmen die (verbindlichen) Abfallwirtschaftspläne gem. § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Zuordnungen der Gebietskörperschaften oder Entsorgungsregionen zu den Abfallbeseitigungsanlagen unter Beachtung des Prinzips der Nähe und der Entsorgungsautarkie vor. Soweit Ausschreibungen einer Anlagenzuführung vorgelagert sind, bleiben die Zielvorgaben der Abfallwirtschaftspläne zu beachten.

Anlage

Anlage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 1199

- Arbeitspapier -

Anlage: Betriebene Siedlungsabfalldeponien in NRW, Stand 3/2003

| Regierungsbezirk | Lfd. Nr. | Name der Deponie Kreis/kreisfreie Stadt | Betreiber / Betriebsführung | Inbetriebnahme | Datum des (Nachtrags) Bescheides für die geltende Befristung | Frist für die Ablagerung nicht TASI-konform behandelter Abfälle |
|------------------|----------|---|---|----------------|--|---|
| Düsseldorf | 0 | Bärenloch, Solingen | Entsorgungsbetriebe Solingen | 1981 | 13.02.1995 | 30.06.1999 |
| | 1 | Hubbelrath, Düsseldorf | ZDH Zentraldeponie Hubbelrath GmbH | 1972 | 20.03.1998 | 01.06.2001 |
| | 2 | Geldern Pont, Kleve | Kreis Kleve Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH | 1978 | 06.12.2000 | 08.12.2000 (beklagt) |
| | 3 | Plöger Steinbruch, Mettmann | Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH | 1965 | 18.12.1995 | 01.06.2001 |
| | 4 | Neuss-Grefrath, Neuss | RWE Umwelt AG | 1978 | 14.12.1998 | 31.12.1999 |
| | 5 | Viersen II, Viersen | RWE Umwelt AG | 1983 | 12.05.1998 | 31.12.2003 |
| | 6 | Brüggen II, Viersen | RWE Umwelt AG | 1995 | von Beginn an | TASI-konf. Beh. |
| | 7 | Solinger Straße, Remscheid | Remscheider Entsorgungsbetriebe | 1981 | 23.08.1996 | 01.06.2001 |
| | 8 | Gohr, Neuss | RWE Umwelt AG | 1984 | 14.12.1998 | 31.12.2003 |
| Köln | 9 | Asdonkshof, Wesel | Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG | 1997 | von Beginn an | TASI-konf. Beh. |
| | 10 | Haus Forst, Erftkreis | RWE Umwelt AG | 1977 | 28.11.2000 | 30.06.2005, ab 11/2000 MBA-Vorbehandlung |
| | 11 | Vereinigte Ville, Erftkreis | AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH | 1970 | 12.11.1999 | 31.12.2003, ab 01.07.2000 kein Hausmüll |
| | 12 | Wassenberg/Rothenbach, Heinsberg | RWE Umwelt AG | 1982 | 24.10.2000 | 31.05.2005 |
| | 13 | Alsdorf-Warden, Kreis Aachen | Zweigniederlassung West RWE Umwelt AG | 1983 | 22.08.1997 | sofort, mit Zustellung des Bescheides |
| | 14 | Horm, Düren | DDG Dürener Deponiegesellschaft mbH | 1973 | 28.11.2002 | 31.12.2004 |
| | 15 | Mechemich, Euskirchen | - | 1981 | 11.01.1999 | 01.06.2005 |
| | 16 | Leppe, Oberbergischer Kreis | BAV Zentraldeponie Leppe GmbH & Co. KG | 1982 | 28.06.2002 | 31.12.2004 (max. 1,2 Mio m³ Abfälle) |
| | 17 | St. Augustin, Rhein-Sieg-Kreis | Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft RSAG | 1999 | 29.08.1995 | ab Betriebsbeginn |

| Regierungsbezirk | Lfd. Nr. | Name der Deponie Kreis/kreisfreie Stadt | Betreiber / Betriebsführung | Inbetriebnahme | Datum des (Nachtrags) Bescheides für die geltende Befristung | Frist für die Ablagerung nicht TASI-konform behandelter Abfälle |
|------------------|----------|---|--|----------------|--|---|
| Münster | 18 | Münster II, Münster | Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Münster | 1980 | 16.12.2002 | 30.06.2004 |
| | 19 | Emscherbruch, Geisenkirchen | AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH | 1968 | 13.12.2002 | 30.06.2004 |
| | 20 | Borken-Hoxfeld, Borken | Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH | 1972 | 16.12.2002 | 30.06.2004 |
| | 21 | Bocholt-Lankern, Borken | Stadt Bocholt | 1975 | beendet ¹⁾ | beendet ¹⁾ |
| | 22 | Coesfeld-Höven, Coesfeld | Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH | 1969 | beendet ²⁾ | beendet ²⁾ |
| | 23 | Altenberge, Steinfurt | Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH | 1976 | 19.12.2002 | 30.06.2004 |
| | 24 | Ennigerloh, Warendorf | Abfallwirtschaftsgesellschaft Warendorf mbH | 1981 | 12.12.2002 | 30.06.2004 |
| | 25 | Ibbenbüren II, Steinfurt | Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH | 1977 | beendet ²⁾ | beendet ²⁾ |
| | 26 | Pohlische Heide, Minden-Lübbecke | GvOA-Gesellschaft für Verwertung organischer Abfälle | 1988 | 14.05.2002 | 31.12.2004 |
| | 27 | Eisen, Alte Schanze, Paderborn | AVE Eigenbetrieb des Kreises Paderborn | 1979 | 09.12.2002 | 31.05.2005 ^{3) 4)} |
| Detmold | 28 | Heilsiek, Lippe | Abfallbeseitigungsgesellschaft Lippe mbH | 1971 | 27.11.2002 | 30.06.2004 ⁴⁾ |
| | 29 | Wehrden, Höxter | - | 1979 | 03.12.2002 | 31.05.2005 ⁴⁾ |
| | 30 | Bochum-Kornharpen, Bochum | USB Umweltservice Bochum GmbH | 1978 | 25.06.1998 | 31.05.2005 |
| | 31 | Dortmund Nord-Ost, Dortmund | Entsorgung Dortmund GmbH | 1994 | 18.12.2000/ 27.02.2001 | 31.05.2005 |
| | 32 | Hamm-Bockum-Hövel, Hamm | - | 1981 | 09.09.1997 | 31.05.2005 |
| | 33 | Hochsauerlandkreis, HKS | AHSK Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises | 1997 | 22.08.1997 | 31.05.2005 |
| | 34 | Kleinleifringhausen, Märkischer Kreis | AMK Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises | 1965 | 25.01.2000 | 31.05.2005 |
| | 35 | Alte Scheune, Olpe | OEZ Olper Entsorgungszentrum GmbH | 1991 | 22.11.2000 | 31.05.2005 |
| | 36 | Fludersbach, Siegen-W. | - | 1982 | 22.02.2001 | 31.05.2005 |
| | 37 | Winterbach, Siegen-W. | - | 1976 | 22.02.2001 | 31.05.2005 |
| Arnsberg | 38 | Werl, Soest | ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH | 1979 | 25.10.2000 | 31.05.2005 |
| | 39 | Hattingen, Ennepe-Ruhr | AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH | 1982 | 19.12.1997 | 30.06.2002 ⁵⁾ |

¹⁾ Ablagerungsphase endete 12/2002; Antrag auf Verlängerung um 6 Monate ist angeklündigt ²⁾ Ablagerungsphase endete 12/2002

³⁾ beklagt, noch nicht rechtskräftig ⁴⁾ Hausmülläquivalent wird der MVA Bielefeld zugeliefert ⁵⁾ Stilllegungsphase